

Aktenzeichen: 6 AZR 302/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 25. November 1982

- 6 AZR 302/81 -

I. Arbeitsgericht

Aachen

Urteil vom 6. November 1980

- 2 Ca 381/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 28. April 1981

- 18 Sa 136/81 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz

Gesetz:

SchwBG § 44 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 302/81

18 Sa 136/81 Düsseldorf

Verkündet am
25. November 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Dr. Michels für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. April 1981 - 18 Sa 136/81 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 6. November 1980 - 2 Ca 381/80 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1969 bei der Beklagten als Werks-
helfer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist kraft bei-
derseitiger Tarifbindung der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter
des Bundes (MTB II) anzuwenden. Im November 1979 stellte der
Kläger einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter.
Mit Wirkung vom 1. November 1979 wurde daraufhin eine Minderung
der Erwerbsfähigkeit um 60 v.H. anerkannt. Der Anerkennungs-
bescheid des Versorgungsamts datiert vom 6. März 1980. Danach
verlangte der Kläger unter Vorlage des Anerkennungsbescheids
sechs Tage Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1979. Die Beklagte
gewährte einen Tag Zusatzurlaub.

Der Kläger hat deshalb beantragt festzustellen, daß die
Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für das Urlaubsjahr
1979 weitere fünf Tage Zusatzurlaub zu gewähren. Die Beklag-
te hat Klageabweisung beantragt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage
stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die
Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter; der Kläger bittet
um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

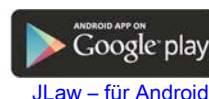
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung
der vorinstanzlichen Entscheidungen und zur Klageabweisung.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, dem Kläger
stunden für das Jahr 1979 sechs Tage Zusatzurlaub gemäß §
44 SchwbG zu, da er im gesamten Zeitraum in seiner Erwerbsfähig-
keit um 60 v.H. gemindert gewesen sei. Es hat dabei übersehen,
daß der Kläger diesen Zusatzurlaub gegenüber der Beklagten
erst nach Erhalt des Schwerbehindertenausweises im März 1980
geltend gemacht hat. Zu diesem Zeitpunkt war der Anspruch
auf Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1979 bereits erloschen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2.a) Da der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gemäß § 44 SchwbG, abgesehen von dem Merkmal der Schwerbehinderteneigenschaft, hinsichtlich seines Entstehens und Erlöschens denselben Voraussetzungen unterliegt wie der Anspruch auf Erholungsurlaub, muß auch der Zusatzurlaub vom Arbeitnehmer innerhalb des jeweiligen Urlaubsjahres geltend gemacht werden. Dabei muß sich der Arbeitnehmer auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen und verlangen, daß der Arbeitgeber für ein bestimmtes Urlaubsjahr Zusatzurlaub gewährt. Geschieht dies nicht, erlischt er mit Ablauf des Urlaubsjahres (vgl. BAG Urteil vom 28. Januar 1982 - 6 AZR 636/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung; BAG Urteil vom 14. Oktober 1982 - 6 AZR 106/80 -, unveröffentlicht).

b) Damit konnte der Kläger den Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1979 im März 1980 nicht mehr verlangen. Der Anspruch auf Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1979 war mangels rechtzeitigiger Geltendmachung im Kalenderjahr 1979 mit Jahresablauf erloschen. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob ein Übertragungsgrund i.S. des § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG bzw. § 53 MTB II vorliegen würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Auffarth
Mayer

Dr. Jobs
Dr. Michels

Dr. Leinemann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)